

Versteuerung befreit. Wer den aus diesem Anbau stammenden Rohtabak Umtauschen will, ist jedoch zur Erlangung der erforderlichen Ausweiskarte für Kleinpflanzertabak verpflichtet, den Anbau gemäß § 3 anzumelden.

§ 3

Der Anbau von mehr als 15 Tabakpflanzen ist vom Tabakkleinpflanzer der für die Anbaufläche zuständigen Zollstelle bis zum 30. Juni 1950 anzumelden.

§ 4

(1) Die Tabaksteuer beträgt:
für mehr als 15 bis 50 Pflanzen .. 6,— DM,
» » »50 »99 „ 12,— „.

^Steuerschuldner (§ 68 Abs. 1 Ziffer 1 des Tabaksteuergesetzes) ist der Tabakkleinpflanzer.

(3) Die Steuerschuld entsteht und wird fällig mit der Anmeldung; wenn der Anbau nicht angemeldet worden ist, mit dem Ablauf der Anmeldefrist.

(4) Für die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung ist § 2 Ziffer 2 der Tabakpflanz-Ordnung (Anlage A zu den Tabaksteuer-Durchführungsbestimmungen) nicht anzuwenden.

§ 5

Es ist nicht zulässig, den geernteten Kleinpflanzertabak zu verkaufen oder sonstwie abzugeben. Das Schneiden oder das Fermentieren von Kleinpflanzertabak im Lohn oder gegen sonstiges Entgelt ist nicht gestattet. Es wird jedoch zugelassen, daß Kleinpflanzer den geernteten Tabak in versteuerte Tabakerzeugnisse Umtauschen. Die näheren Bestimmungen sind aus der Verordnung vom 31. Mai 1950 über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse (GBl. S. 476) zu entnehmen.

§ 6

Verstöße gegen die Tabakkleinpflanzer-Verordnung für das Erntejahr 1950 werden nach den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (RGBl. I. S. 721) in Verbindung mit der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) bestraft.

Berlin, den 31. Mai 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Bekanntmachung

über die Richtlinien 2/50 für die fachliche Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms 1950.

Vom 15. Mai 1950

I. Entwurf und Bauleitung

(1) Die Bauten werden nach den vom Ministerium für Aufbau verbindlich erklärten Typen ausgeführt. Mit den erforderlichen Entwurfsarbeiten für die Neu- und Umbauten sowie mit der Bauleitung beauftragen die Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) die ihnen unterstellten Landesprojektierungsbüros.

(2) Die Landesprojektierungsbüros wirken beratend mit bei der Auswahl der der Landesstruktur entsprechenden Typen.

(3) Die Landesprojektierungsbüros sind verantwortlich für:

- a) die Anfertigung von Ergänzungs- und Sonderzeichnungen, die Bauausführung;
- b) die Ausgabe der Blankette, die Prüfung der Kostenanschläge, die Aufstellung der Kostenpläne für jedes Bauobjekt gemäß Abschn. VI dieser Richtlinien, die Hilfeleistung und Erstellung der technischen Unterlagen für die Erlangung der Baulizenz nach den Anordnungen des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) die Absteckung nach den genehmigten Orts-Lageplänen.
Wo es sich um Streusiedlungen handelt, sind sie nach Weisungen der Hauptabteilungen Aufbau (Bauwesen) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu überarbeiten;
- d) die Kontrolle der Bauausführung, die Prüfung der Zwischen- und Endabrechnungen der Baubetriebe.

Die geprüften Rechnungen sind vom Neubauern und vom Bürgermeister gegenzuzeichnen. Mit dem Prüfungsvermerk ist die Übereinstimmung mit dem Kosten- und Finanzierungsplan zu bestätigen.

Zwischen- und Endabrechnungen sind vor der Weitergabe an die Kreditinstitute dem Kreisbauamt zur Registrierung vorzulegen. Die Bauabschlußrechnung muß spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Bauvorhabens vorgelegt werden;

- e) die fachliche Berichterstattung nach den Formblättern und den dazu erlassenen Richtlinien sowie ihre Weiterleitung nach Gegenzeichnung durch den Bürgermeister und den Bauern an das Kreisbauamt.

II. Baudurchführung

(1) Die Baudurchführung für die nach dem 11. Mai 1950 zugelassenen und zu lizenzierenden Bauten, soweit es sich nicht um Umbauten handelt, darf nur nach den für verbindlich erklärten Typen erfolgen.

(2) Vor Erteilung der Baulizenz muß die Bauzulassung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft des Landes erfolgen.

(3) Zur Einsparung von Baustoffen und zur Senkung der Baukosten ist zu beachten:

- a) Der Außenputz bei 38 cm Vollmauerwerk entfällt, er ist durch Fugenglattstrich mit Kalkanstrich zu ersetzen.
- b) Hölzerne Keller- und Außentreppen entfallen, hierfür sind massive Stufen, möglichst aus Hartbrandziegeln, vorzusehen.
- c) Die Ausführung von Holzfachwerken entfällt.
- d) Bauholz ist sparsam zu verwenden, besonders im Dachverband, vor allem ist geschältes Rundholz zu verwenden.
- e) Holzverschalungen oder Verbretungen sind nicht gestattet.